

25.06.90

EG - A - Fz - K - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezi-
fisches Programm für Forschung und technologische Entwick-
lung im Bereich der Agrar- und agrarwirtschaftlichen
Forschung (1990-1994)

KOM(90) 161 endg.; Ratsdok. 7057/90

-2-

468/90

-2-

Drucksache 468/90

KEP-AE-Nr.: 901590

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. April 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates möglichst bald an.

INHALT

Seite

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
über ein spezifisches Programm für
Forschung und technologische Entwicklung im
Bereich der Agrar- und agrarwirt-
schaftlichen Forschung (1990-1994)

2

ANHANG I
Wissenschaftliche und technische Ziele - Inhalt

8

ANHANG II
Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben

13

ANHANG III
Modalitäten der Durchführung des Programms und
Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der
Ergebnisse

14

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein spezifisches Programm für Forschung und
technologische Entwicklung im Bereich
der Agrar- und agrarwirtschaftlichen Forschung
(1990-1994).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom,EWG⁽⁴⁾ hat der Rat ein drittes
gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und
technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das Maßnahmen
vorsieht, die erforderlich sind, um zur Entwicklung des europäischen
Potentials beizutragen, die Eigenschaften und Strukturen der lebenden
Materie zu verstehen und zu nutzen. Die vorliegende Entscheidung muß im
Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß
ergehen.

Gemäß Artikel 130 k des Vertrags erfolgt die Durchführung des Rahmen-
programms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden
Aktion entwickelt werden.

Eine Vorausschätzung der zur Durchführung dieses spezifischen Programms
notwendigen finanziellen Mittel der Gemeinschaft ist erforderlich. Die
endgültigen jährlichen Beträge werden von der Haushaltsbehörde unter
Einhaltung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992 im
Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽⁵⁾ und
entsprechender noch zu verabschiedender finanzieller Vorausschauen für
1993 und 1994 festgelegt.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33

Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist. Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion "Bilowissenschaften und -technologien" führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 3,33 Millionen ECU für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.

Die Durchführung des vorliegenden Programms obliegt der Kommission. Um dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Vertrags gehalten, ihr dafür jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, insbesondere im Rahmen eines Ausschusses.

Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege - nämlich der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen - vorgelegt werden. Ferner ist ein Sonderverfahren im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.

Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst aufgrund der bei der Durchführung des laufenden Programms gewonnenen Erfahrungen kann die Kommission unter Inanspruchnahme der in den Artikeln 130 i, 130 m oder 130 o des Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten ergänzende Programmteile vorschlagen, über die der Rat beschließt, wenn sie zur Verwirklichung der Programmziele gemäß den Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG beitragen.

Gemäß Artikel 130 g des Vertrags gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FTE mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, die Erzeugung biologischer Rohstoffe zu Lande und im Wasser besser mit ihrer Nutzung durch den Verbraucher und die Industrie in Einklang zu bringen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden ~

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Agrar- und agrarwirtschaftlichen Forschung gemäß Anhang I wird für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von 5 Jahren beschlossen.

Artikel 2

1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 333 Mio. ECU veranschlagt, abzüglich 3,33 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Der auf 329,67 Mio. ECU reduzierte Betrag umfaßt die Personalausgaben, die sich auf höchstens 3 % belaufen dürfen. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II gegeben.

2. Wird ein Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG gefaßt, so wird die vorliegende Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.

3. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG festgelegt.

Artikel 5

1. Im Jahre 1992 überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt sind.
2. Nach Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG erstellt.

Artikel 6

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß - nachstehend "Ausschuß" genannt - unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird für jedes Jahr ein Arbeitsprogramm festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert, in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund der jährlichen Arbeitsprogramme erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Artikel 7

1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

3. Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
4. Hat der Rat nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
 - die Erstellung und Aktualisierung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramme;
 - die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag 5 Mio. ECU überschreitet;
 - die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
 - die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.
3. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:
 - den Fortgang des Programms,
 - die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter 5 Mio. ECU liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.

Artikel 9

Für die Durchführung des Programms können gegebenenfalls auch Zusatzprogramme im Sinne von Artikel 130 l, Beteiligungen im Sinne von Artikel 130 m und gemeinsame Unternehmen oder andere Strukturen im Sinne von Artikel 130 o des Vertrages beschlossen werden.

Artikel 10

Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130 n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.

Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Paragraph 4B von Annex II des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Verschiedene Teile der Landwirtschaft und des agro-industriellen Bereiches werden in grossen, integrierten Projekten zusammengeführt werden. Diese tragen ausserdem dazu bei, die in den unterschiedlichen Bereichen des Programms erzielten Ergebnisse zu verknüpfen.

In jedem Fall werden positive Auswirkungen auf die Umwelt angestrebt. Alle geeigneten Massnahmen werden ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

Prä-normative Forschung wird initiiert und unterstützt, um eine stabile wissenschaftliche Grundlage für die Entwicklung von Standards (Normen) und Verordnungen, die die Produktion und Nutzung biologischer Ressourcen, insbesondere im Lebensmittelbereich, betreffen, zu liefern.

Auf der Grundlage und unter Einbeziehung der vorgenannten Elemente wird in folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

Bereich 1. Primärproduktion
in Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei

Die Arbeit in diesem Bereich zielt darauf ab, die Primärproduktion an den Markt anzupassen. FuE wird zur Effizienz und Konkurrenzfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht und Fischerei beitragen. Unter Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Umwelt werden Beiträge zum besseren landwirtschaftlichen und forstlichen Management geleistet werden, die die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen.

Für den Ausgleich von Ungleichgewichten und eine Diversifizierung von Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht und Fischerei in Richtung auf traditionelle und neue Produkte, die für eine Nutzung innerhalb oder außerhalb des Lebensmittelbereichs bestimmt sind und günstigen Aussichten am Markt haben, werden die wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Verfügung gestellt werden. Beispiele für Forschungsthemen sind: Öl- und Faserpflanzen, Produkte mit hohem Mehrwert, regionale Spezialprodukte, Produkte des organischen Landbaus, ergänzende bäuerliche Aktivitäten, Energiepflanzenanbau, neue nutzbare Arten für die Fischzucht und verbesserte Nutzung der Fischressourcen.

Die Arbeiten werden unter anderem auf umweltfreundlichere Produktionssysteme, qualitativ bessere Produkte von Nutzpflanzen, Bäumen, Vieh und Fischen, bessere Systeme für die Bewirtschaftung von Nutzpflanzen und Nutzvieh- und Fischbeständen und extensive Landnutzungssysteme abzielen. Methoden für die Quantifizierung von Fischbeständen und bessere Techniken für Zuchtfische und Schalentiere werden ausgearbeitet werden.

Zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Bedingungen in Regionen, die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückhängen, und der Bekämpfung der Desertifikation, Entwaldung und Überfischung werden Beiträge geleistet werden. Beispiele sind: FuE über Erosionskontrolle, integrierte Systeme für Grenzertragsstandorte, Mittel und Wege für die Aufforstung unter schwierigen Bedingungen, künstliche Riffe für eine höhere Produktivität des Fischfangs.

Bereich 2. Vorleistungen (Input)

für Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei

Die unter dieser Überschrift zusammengefaßten Arbeiten werden, durch eine Verringerung des Bedarfs an Vorleistungen und damit der Erzeugungskosten, zur Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit der Unternehmen in Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht und Fischerei und zum Umweltschutz beitragen.

Die Entwicklung umweltfreundlicher Vorleistungen für Ackerbau, Viehwirtschaft, Forstwirtschaft und das Fischereiwesen ist geplant. Beispiele sind: genetisch verbesserte Pflanzen-, Tier- und Fischarten (Seuchenresistenz, Ertrag, Qualität usw.); Futter- und Düngemittel; Seuchen- und Krankheitsbekämpfungssysteme (integrierte und biologische Seuchenbekämpfung, Impfstoffe); Ausrüstung (Maschinen, Werkzeuge, Fischfanggerät, Aquakultursysteme); Überwachungs- und Steuerungssysteme (Hard- und Software).

Bereich 3. Verarbeitung biologischer Rohstoffe

aus Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei

Ziel ist es, die verfahrenstechnischen Grundlagen zur Erzeugung neuer oder verbesserter konkurrenzfähiger Produkte innerhalb und außerhalb des Lebensmittelbereichs bereitzustellen. Dazu sollen neue, effizientere und umweltfreundlichere industrielle und energetische Anwendungen für biologische Rohstoffe entwickelt werden.

Neue und effiziente Trennungs-, Extraktions- und Umwandlungsprozesse für derzeit verfügbare, verbesserte oder neue biologische Rohstoffe (einschließlich Nebenprodukte aus traditionellen Industrieverfahren) sind auszuarbeiten. Beispiele: lösemittelfreie Extraktion; Einsatz von Biokatalysatoren in Trenn- und Verarbeitungsverfahren; keimfreie Verpackung; Prozeßsteuerung und Automation; Gewinnung von eßbaren Proteinen und sonstigen, verwertbaren Teilen von Fisch und Schalentieren.

Besondere Beachtung wird innovativen und effizienten Verfahren geschenkt, die zur Sicherheit und zur Erhaltung oder Erhöhung des ernährungsphysiologischen Wertes von verarbeiteten Lebensmitteln beitragen, eine verstärkte Nutzung von Nebenprodukten fördern und Industrieabfälle, beispielsweise durch Umwandlung in Energie, verringern helfen.

Bereich 4. Endverbrauch und Produkte

Hierdurch soll das Wissen über die Anforderungen an Endprodukte (Lebensmittel und sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energie), die auf biologischen Ausgangsstoffen basieren, erweitert werden. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Bedürfnisse des Verbrauchers gelegt werden. Die Interessen der Industrie werden aber bei der Festlegung der Prioritäten berücksichtigt werden.

Bei den Lebensmitteln konzentriert sich die Arbeit auf die Definierung und Befriedigung der ernährungsphysiologischen Bedürfnisse der Verbraucher sowie auf Fragen der Lebensmitteltoxikologie und -hygiene. Weitere Bereiche sind: innerbetriebliche Beförderung und Lagerung; die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit; Wünsche und Gewohnheiten der Verbraucher; "natürliche" Lebensmittelzusatzstoffe; Verfahren der Qualitätskontrolle.

In diesem Bereich wird prä-normative Forschung eine wesentliche Rolle spielen, denn sie liefert die wissenschaftlichen Grundlagen zur Definierung und meßtechnischen Erfassung der Eigenschaften von (rohen oder verarbeiteten) Lebensmitteln, vor allem in Hinblick auf Qualität und Nährwert.

Bei den sonstigen Erzeugnissen liegt der Schwerpunkt auf der Identifizierung der Eigenschaften, die neue, umweltfreundliche Produkte haben müssen. Beispiele sind: biologisch abbaubare Materialien; neuartige Verbundwerkstoffe; "biologische" Chemikalien (z.B. Reinigungs- und Schmiermittel) und Pharmazeutika; bio-kompatible Polymere, beispielsweise für medizinische Anwendungen; Arzneimittel, Saatgut, Düngemittel, Pestizide, usw. mit Depotwirkung (verzögerter Freisetzung der Wirkstoffe).

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN

In % für den Zeitraum 1990-1994

Bereich 1.	Primärproduktion in Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei	25-30
Bereich 2.	Vorleistungen (Input) für Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei	20-25
Bereich 3.	Verarbeitung biologischer Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei	30-35
Bereich 4.	Endverbrauch und Produkte	15-20

Die Aufschlüsselung auf verschiedene Bereiche schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Vorhaben mehrere Bereiche abdecken.

Anhang III

**MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN
ZUR VERBREITUNG UND VERWERTUNG DER ERGEBNISSE**

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch.
2. Die Modalitäten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen.

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden, die eine gute technische Durchführung, Verwaltung und Bewertung des Programms sowie eine entsprechende Verbreitung und Zugänglichkeit der Ergebnisse, die Koordinierung, Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer am Programm ermöglichen.

Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.

3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).

Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:

Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 Absatz 3) ausgewählt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Die Kommission kann auch nach einem Sonderverfahren und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des

wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.

Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das Sonderverfahren kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.

Das Sonderverfahren muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das Sonderverfahren wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15 % überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das Sonderverfahren, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

5. Die Vorhaben müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen.
6. Die Kommission kann die Teilnehmer dazu ermutigen, beispielsweise für besonders große Vorhaben eine EWIV zu bilden oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die eine dezentralisierte, den Besonderheiten des Vorhabens angepaßte Verwaltung ermöglichen.
7. Die Verbreitung der bei der Abwicklung der Vorhaben erworbenen Kenntnisse erfolgt einerseits innerhalb des spezifischen Programms und andererseits in Übereinstimmung mit dem Beschluß gemäß Artikel 4 dritter Absatz des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

FINANCIAL STATEMENT

1. BUDGET HEADING AND TITLE

Part B of the general budget

Subsection 6, Item 6222

Specific research and technological development programme in the field of Agriculture
and Agro-industry (1990-1994).

2. LEGAL BASE

Article 130 Q(2) of the Treaty.

3. OBJECTIVES AND DESCRIPTION

See Annex I of the proposal.

4. FINANCIAL IMPLICATIONS

Amounts deemed necessary in MIO ECU:

Programme implementation	329.67
Centralised action for dissemination and exploitation	3.33
TOTAL	333.00

The indicative operational breakdown of the 329.67 MIO ECU for the programme implementation is given in Annex II of the proposal.

Indicative multiannual schedule (in MIO ECU):

	1990	1991	1992	1993	1994 ⁽¹⁾	TOTAL
Commitments	-	69	69,60	116	75,07	329,67
Payments	-	20	47	75	187,67	329,67

The definitive yearly amounts will be determined by the budgetary authority in accordance with the financial perspectives for the period 1990-1992 (annexed to the Interinstitutional Agreement of 29 June 1984) and with subsequent financial perspectives which may be adopted for 1993 and 1994.

5. STAFF AND ADMINISTRATIVE EXPENDITURE

In addition to the principal means of action which are contracts (annex III), the above amounts include programme-related staff and administrative expenditure estimated at no more than 20 MIO ECUs.

The expenditure on staff will not exceed 3% of the amount deemed necessary for the programme implementation. This implies a maximum of 38 statutory posts (A, B and/or C) at any given time during the life of the programme. The infrastructure costs related to statutory staff will be borne by Part A of the budget.

⁽¹⁾ for the payment appropriations: 1994 and beyond

6. IMPLICATIONS FOR REVENUE

The contributions by third country contractors towards the cost of administration of the programme will be reused pursuant to article 27.2 and 96 of the Financial Regulation⁽²⁾.

7. TYPE OF CONTROL

Control will be exercised by:

- the Programme Management Committee (scientific control)
- the services of the DG responsible for the execution of the programme, possibly assisted by independent experts
- the Commission's Financial Controller

In accordance with Article 2 of the Financial Regulation⁽²⁾, the use of appropriations will be subject to analyses of cost-effectiveness and the realization of quantified objectives will be monitored.

External audit may be carried out by the Court of Auditors in accordance with the Treaty.

⁽²⁾ Financial Regulation of 21 December 1977, as last amended by Regulation 610/90 of March 1990.

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

1. Justification for the Proposal

The primary objective of the proposed research and technological development programme is to contribute, in the medium and long-term, to the adaptation of agriculture to new conditioning, to increasing agricultural and industrial competitiveness; to the encouragement of rural development; innovations for agriculture, forestry, and in the fisheries sector; and economic growth in the Community.

2. Features of the Businesses involved

The businesses concerned may be of different types and all different sizes, including the small and medium sized, and their interests may be concentrated, among other interests, in the sectors of animal and vegetable selection and production, forestry, fisheries, the transformation of food products, fine chemistry and energy. Furthermore, there will be opportunities of enterprises operating in civil engineering and simulation.

3. Obligations which this programme imposes directly on businesses

The obligations are the same as those imposed on all institutions participating in the programme, which are :

- conforming to the research proposed in the technical annex of the programme;
- shared cost (normally 50%);
- transnational cooperation;
- free access to research sites for Commission representatives or agents;
- participation in seminars and contractor meetings organised by the Commission;
- annual reports of activities and results.

4. Indirect obligations which national, regional, or local authorities might impose on businesses

None.

5. Provisions in respect of SMEs

During the execution of the research actions of the present programme, the establishment of innovative projects of small and medium-sized enterprises will be encouraged most particularly. Often unable to undertake long and difficult research by themselves, these businesses depend on the results of research-development financed in part by public funds.

The dissemination of the information of the results of the research, particularly directed to SMEs, will be put in the first order priorities.

6. Likely effect on :

a) the competitiveness of business

The programme should not have any immediate effects on the competitiveness of businesses. However, there could be different effects in the short and medium-term and numerous effects in the long-term - see Point 1.

b) on employment

The effects of the programme on employment are difficult to evaluate. However, a better competitiveness internationally of the European agriculture and agro-industry could contribute to reducing the decline, in the long-term, of agriculture and should have favourable consequences on employment in the rural areas and in different industrial sectors, in particular the firms with high growth potential in market niches and high added-value. It could also contribute to the maintenance and creation of employment in less favoured regions.

7. Consultation of relevant representative organisations

The list of organisations consulted during the preparation phase of the programme includes, notably, the biotechnology working group of the consultation committee of industrial research and development of the Commission of the European Communities.